

Wo bleibt das Geld?

Informationen für
Pflegebedürftige und
ihre Angehörigen



Kosten und
Leistungen in
diakonischen
vollstationären
Pflegeeinrich-
tungen

Leistungen der Pflegeeinrichtung

Pflegebedürftige erhalten entsprechend ihres festgestellten Pflegegrades in einer vollstationären Pflegeeinrichtung:

- allgemeine Pflegeleistungen, verschiedene Betreuungsleistungen sowie medizinische Behandlungspflege
- Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie
- Leistungen für Investitionsaufwendungen.

Ergänzend können Zusatzleistungen und sonstige Leistungen gewählt und vereinbart werden.

1. Allgemeine Pflegeleistungen, Betreuung und medizinische Behandlungspflege

- Selbstversorgung - Hilfe bei der Körperpflege, ausgewogene Ernährung
(Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, An- und Auskleiden, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung, Nahrungszubereitung, Essen und Trinken reichen)
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen - Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
(z.B. Verabreichung von Spritzen, Anlegen von Verbänden, Wickeln, Einreibungen, körpernahe Hilfsmittel)
- Gestaltung des Alltags und sozialer Kontakte - Leistungen der Betreuung
(Tagesablauf gestalten, zu anderen Menschen Kontakt vermitteln, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten)
- Mobilität - Hilfe bei der Mobilität
(Fortbewegen im Wohnbereich, Sitz- und Bettpositionen sowie motorische Fähigkeiten unterstützen)
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen - Hilfe bei der persönlichen Lebensführung
(Orientierung geben, Verhaltensauffälligkeiten bei Ängsten, Aggressionen oder Unruhe steuern, soziale Verhaltensweisen unterstützen)

Pflegepersonal

Mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern in Bayern sind Personalschlüssel vereinbart, diese bilden die Grundlage für die individuelle Personalausstattung der vollstationären Pflegeeinrichtung jeweils in Abhängigkeit von den Pflegegraden der Pflegebedürftigen.

2. Leistungen für Unterkunft und Verpflegung

- Speisen- und Getränkeversorgung
(Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken)
- Wäscheversorgung
(Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung)
- Hausreinigung
(Wohnraum, Gemeinschaftsflächen, übrige Räume)

- Haustechnik
(Wartung, Ausstattung und Unterhaltung)
- Gemeinschaftsveranstaltungen
(jahreszeitliche Veranstaltungen)

3. Leistungen für Investitionsaufwendungen

- Finanzierung des Gebäudes, einschließlich technischer Anlagen, Innenausstattung und Außenanlagen, sowie deren Instandhaltung
- Bereitstellung und Instandhaltung von nicht persönlich angepassten Pflegehilfsmitteln

4. Leistungen für Investitionsaufwendungen

die einzeln vereinbart werden können, z.B.

- besonders große, komfortabel ausgestattete Wohnräume
- Einzelbelegung von Wohnräumen, die aufgrund ihrer Größe auch zum Wohnen von zwei Personen geeignet sind
- besondere kulturelle und kommunikative Angebote

5. Sonstige Leistungen

gegen zusätzliches Entgelt, z.B.

- Frisör, Schönheitspflege
- chemische Reinigung der Kleidung
- Einzug/Auszug zwischen Wohnung und Pflegeeinrichtung

Finanzierung der vollstationären Pflege

1. Kostenbeteiligung der Pflegekasse

Für die pflegebedingten Aufwendungen, die Betreuung und bei der medizinischen Behandlungspflege betragen die Leistungen der Pflegekassen ab 1. Januar 2025:

Leistungsansprüche pflegebedürftiger Menschen in der vollstationären Pflege pro Monat

Pflegegrad 1	131 Euro
Pflegegrad 2	805 Euro
Pflegegrad 3	1.319 Euro
Pflegegrad 4	1.855 Euro
Pflegegrad 5	2.096 Euro

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Ergänzend haben Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Diese zusätzliche Betreuung und Aktivierung wird ausschließlich von den Pflegekassen finanziert.

2. Kostenbeteiligung des Pflegebedürftigen

Für die pflegebedingten Aufwendungen in einer vollstationären Einrichtung bezahlen alle Bewohner/innen der Pflegegrade 2 bis 5 den gleichen Betrag (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil), d. h. bei einer Höherstufung steigt der Eigenanteil nicht. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil ergibt sich aus den in der Pflegesatzverhandlung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbarten Kosten abzüglich der Gesamtleistungen der Pflegekassen für alle Pflegebedürftigen der Einrichtung. Dieser Restbetrag wird gleichmäßig als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil auf alle Bewohner/innen der Pflegegrade 2 bis 5 verteilt. Die Höhe der Gesamtleistungen der Pflegekassen ist von der Verteilung der Bewohner/innen auf die Pflegegrade abhängig. Dieser einrichtungseinheitliche Eigenanteil bleibt für die Dauer des Pflegesatzzeitraums (i. d. R. ein Jahr) gleich.

Hinzu kommen die Kosten

- für Unterkunft und Verpflegung
- für Investitionen
- sowie für die Zusatzleistungen / sonstigen Leistungen, die der/die Pflegebedürftige selbst trägt.

Eine Kostenübernahme durch den überörtlichen Sozialhilfeträger wird auf Antrag gewährt, wenn die eigenen Einkünfte des/der Pflegebedürftigen nicht ausreichen.

**Weitere Informationen erhalten Sie
beim Bundesministerium für Gesundheit:
<http://www.bmg.bund.de/>**

**Sie haben Fragen?
Bitte sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gern.**

Einrichtung:

Evang. Wohnstift St. Paul

An der Jahnhöhe 4 • 97084 Würzburg • Tel. 0931 614080

- Altenpflegeheim inkl. Kurzzeitpflege
- individuelle Betreuungsangebote

Matthias-Claudius-Heim

Traubengasse 5-7 • 97072 Würzburg • Tel. 0931 880600

- Gerontopsychiatrische Facheinrichtung
- Ganzheitliche Betreuung an Demenz erkrankter Menschen

www.diakonie-wuerzburg.de/altenhilfe-pflege/